



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 45 | Erläuterungen zu § 62 - Umstrukturierungen | 3 |
| 45.1 | Gewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen | 3 |
| 45.1.1 | Umsetzung des Fusionsgesetzes | 3 |
| 45.2 | Grundstückgewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen | 3 |
| 45.2.1 | Grundstückgewinnsteuersystem | 3 |
| 45.2.2 | Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen | 3 |
| 45.3 | Grundbuchgebühren bei Umstrukturierung | 3 |

45 Erläuterungen zu § 62 - Umstrukturierungen

45.1 Gewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen

45.1.1 Umsetzung des Fusionsgesetzes

Das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) regelt als Querschnittsgesetz die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen bei Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen und enthält sowohl handelsrechtliche wie auch steuerrechtliche Bestimmungen.

Inhaltlich entspricht § 62 StG dem Art. 61 DBG.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis im Kreisschreiben ESTV Nr. 5 «Umstrukturierungen» vom 1.6.2004 ausführlich erläutert. Die kantonale Praxis orientiert sich weitestgehend daran.

45.2 Grundstückgewinnsteuerfolgen von Umstrukturierungen

45.2.1 Grundstückgewinnsteuersystem

Der Kanton Zug kennt das dualistische Grundstückgewinnsteuersystem. Allfällige Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Eigentum von juristischen Personen fliessen in die Gewinnsteuer (und eine allfällige interkommunale, interkantonale oder internationale Steuerauscheidung) ein und unterliegen nicht einer separaten Grundstückgewinnsteuer. Eine separate Beurteilung von Umstrukturierungen im Hinblick auf Grundstückgewinnsteuerfolgen erübrigt sich daher.

45.2.2 Spezialfall: Steuerbefreite juristische Personen

Grundstückgewinne von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind, unterliegen einer separaten Grundstückgewinnsteuer (§ 189 Abs. 2 Bst. c StG). Zuständig für die Veranlagung dieser Grundstückgewinnsteuer sind die Grundstückgewinnsteuerkommissionen der jeweils betroffenen Zuger Gemeinden. In deren Zuständigkeit fällt auch das Erteilen von verbindlichen Auskünften.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei Umstrukturierungen im Sinne von § 62 StG von juristischen Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke von der (ordentlichen) Gewinnsteuer befreit sind (§ 190 Abs. 1 Bst. d StG).

45.3 Grundbuchgebühren bei Umstrukturierung

Die Übertragung von Grundstücken anlässlich von Umstrukturierungen gemäss § 62 StG führt zu einer Grundbuchgebühr gemäss § 14 Abs. 4 des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen, (Grundbuchgebührentarif; BGS 215.35). Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach § 13 des Grundbuchgebührentarifs.

Zuständig für die Festsetzung dieser Gebühr ist das Grundbuchamt des Kantons Zug. In dessen Zuständigkeit fällt auch die Erteilung von allgemeinen Auskünften und verbindlichen Vorbescheiden.